

CA Master Agreement („MA“)

Dieses MA wird zwischen der CA-Gesellschaft („CA“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossen, welche auf dem entsprechenden Bestellformular angegeben sind. Es gilt ab dem Datum des Bestellformulars für jede Bestellung, die von dem Kunden bei CA aufgegeben wird.

Das Recht zur Nutzung der Software („CA-Software“) und auf den Erhalt von Maintenance und Support („Maintenance“) sowie Werk- und Dienstleistungen von CA („CA-Dienstleistungen“) ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen dieses MA, dem maßgeblichen Bestellformular, das die jeweilige CA-Software, Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen angibt, sowie der jeweiligen dazugehörigen spezifischen Programmdokumentation („SPD“). Diese Dokumente befinden sich unter <http://www.ca.com/licenseagreement> (insgesamt als „Vereinbarung“ bezeichnet). Hinsichtlich der CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistung, die der Kunde bestellt hat, gelten die Bedingungen der SPD, welche zum Zeitpunkt der Bestellung der CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistungen durch den Kunden Gültigkeit besaßen. Diese bleiben für den Kunden und CA verbindlich, solange keine anders lautende, beiderseitig getroffene, schriftliche Vereinbarung existiert.

1. Einräumung einer Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bedingungen der Vereinbarung einhält, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der entsprechenden Gebühren für die unter dieser Vereinbarung erhaltene CA-Software, Maintenance und CA-Dienstleistungen, räumt CA dem Kunden in dem Land oder der Region, die im Abschnitt „Gebiet“ des Bestellformulars angegeben ist, eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der CA-Software im Objektcode und ausschließlich zu internen Geschäftszwecken ein. Eine derartige Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Kunden und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer“ bezeichnet Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer der Gesellschaft des Kunden und seiner Konzerngesellschaften (jedoch nicht Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Kunden. Es ist dem Kunden gestattet, die CA-Software für die Durchführung der internen Datenverarbeitung seiner Konzerngesellschaften einzusetzen, wobei „Konzerngesellschaft“ eine Gesellschaft bezeichnet, an welcher der Kunde einen Anteil von mehr als fünfzig Prozent (50 %) hält oder die kraft Gesetzes oder eines Vertrages eine Konzerngesellschaft ist. Der dem Kunden eingeräumte Lizenztyp ist auf dem Bestellformular für die CA-Software angegeben. Es kann sich dabei um die folgenden Lizenztypen handeln:

a. Unbefristete Lizenz: Eine unbefristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software, die nur wie in Abschnitt 9(b) dieses Dokuments dargelegt beendet werden kann.

b. Zeitlich befristete Lizenz: Eine auf einen bestimmten, auf dem maßgeblichen Bestellformular angegebenen, Zeitraum („Laufzeit“) befristete Lizenz zur Nutzung der CA-Software. Am Ende dieser Laufzeit dürfen der Kunde, seine Konzerngesellschaften und Autorisierten Endnutzer die CA-Software nicht mehr nutzen, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat.

In beiden Fällen ist, wenn es sich um eine Lizenz für CA Software handelt, die als „Mainframe-Software“ ausgewiesen ist, die Nutzung derartiger CA-Software auf die im Bestellformular angegebene Hardware, den Standort und/oder den Ort innerhalb des Gebiets beschränkt. Es ist dem Kunden gestattet, derartige CA-Software auf eine neue Hardware, an einen neuen Standort oder an einen neuen Ort innerhalb des Gebiets zu übertragen, sofern CA vorher hierüber schriftlich benachrichtigt wird. Übertragungen an Orte außerhalb des Gebiets erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von CA und die Zahlung zusätzlicher Gebühren.

2. Untersagte Nutzungsarten. Der Kunde ist nicht berechtigt: (a) die CA-Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, mit der Ausnahme, dass dem Kunden die Anfertigung einer angemessenen Anzahl an Kopien zur gutgläubigen „Cold Standby“-Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und die Nutzung dieser Kopien zu angemessenen Testzwecken und im Falle einer gutgläubigen Notfallwiederherstellung gestattet sind. Die Aufbewahrung von Kopien der CA-Software in einer „Hot Standby“-Umgebung oder die weitergehende oder zusätzliche Nutzung der CA-Software zur Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken unterliegen der Zahlung der entsprechenden Gebühren; (b) die CA-Software zu ändern, zu entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen; (c) die CA-Software zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen, abzutreten oder zu übertragen, Unterlizenzen für die CA-Software zu vergeben oder die CA-Software für die Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro-, On-Demand- oder Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen einer dritten Partei zu nutzen; (d) Eigentumsvermerke, -beschriftungen oder -kennzeichnungen auf oder in jeglichen Kopien der CA-Software oder -Dokumentation oder jegliche CA-Software oder Materialien, in welche die CA-Software oder Dokumentation oder Teile davon eingebettet sind; zu entfernen (e) die CA-

Software über die Lizenzerteilung hinaus, welche der Kunde von CA oder einem autorisierten CA Reseller oder Distributor erhalten hat, zu nutzen; (f) die CA-Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu übersetzen. Alle nicht ausdrücklich unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sind ausdrücklich CA vorbehalten.

3. Lizenzierungsmodell und Beschränkung der autorisierten Nutzung.

a. Lizenzierungsmodell. Die Lizenzierungsmodelle für die einzelnen CA-Software-Programme sind in der entsprechenden SPD für die jeweilige CA-Software im Abschnitt „Lizenzierungsmodell“ bzw. wenn keine entsprechende SPD für diese CA-Software existiert, im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Zum Beispiel könnte CA die CA-Software nach einem „per Server“-Lizenzierungsmodell lizenzieren, bei dem eine Kopie der CA-Software gegen eine bestimmte Lizenzgebühr in einer Betriebsumgebung mit einem einzelnen Server installiert wird. Weitere Beispiele für Lizenzierungsmodelle umfassen insbesondere Lizenzen, die auf MIPS (Millionen Instruktionen pro Sekunde) oder MSUs (Million Service Units), der Gesamtanzahl der Endnutzer, der Anzahl der Standorte, an denen die CA-Software installiert oder genutzt wird, und der unternehmensweiten Nutzung basieren und auf dieser Grundlage berechnet werden.

b. Beschränkung der Autorisierten Nutzung. Der spezielle Umfang, die Anzahl oder der Typ der Lizenzen, welche der Kunde basierend auf dem jeweiligen Lizenzierungsmodell für die CA-Software erworben hat, ist im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Zum Beispiel kann der Kunde für die CA-Software ein Modell für die „per Server“-Lizenzierung auf bis zu fünf Servern wählen, wobei die Beschränkung der Autorisierten Nutzung bei fünf Servern liegt und die anfallende Gebühr ein Fünffaches der Gebühr „per Server“ betragen würde, vorausgesetzt, dass eine einheitliche „per Server“ Gebühr gilt [Hinweis: Möglicherweise wird ein Mengenrabatt gewährt]. Die Nutzung der CA-Software darf die angegebene Beschränkung der Autorisierten Nutzung nicht überschreiten. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Installation oder Nutzung der CA-Software über die Beschränkung der Autorisierten Nutzung hinaus, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Lizenzierungsmodell, für eine solche zunehmende überschreitende Nutzung zu bezahlen.

4. Zahlung von Gebühren. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der auf dem Bestellformular oder auf einem anderweitig zwischen dem Kunden und CA vereinbarten Bestelldokument angegebenen Gebühren für CA-Software, Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen. Zahlungsverpflichtungen sind nicht stornierbar und gezahlte Gebühren können nur wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung angegeben rückerstattet werden. Sofern im Bestellformular nicht anders angegeben, sind alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde verpflichtet sich, zusätzlich zu den Gebühren alle anfallenden Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und Zollgebühren sowie alle anderen anfallenden Steuern (in ihrer Gesamtheit als „Steuern“ bezeichnet) zu zahlen. Wenn das Fälligkeitsdatum einer Zahlung auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Zahlung an dem Werktag unmittelbar vor diesem Datum fällig. CA ist berechtigt, für den gesamten Zeitraum der Überfälligkeit Zinsen von einem Prozent (1 %) pro Monat oder den gesetzlich maximal zulässigen Betrag in Rechnung zu stellen, wenn Gebühren nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Wenn die Forderung dreißig (30) Tage oder länger überfällig ist, behält sich CA zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln vor, die Bereitstellung von Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen unter Ausschluss jeglicher Haftung auszusetzen, bis derartige Beträge vollständig bezahlt wurden.

5. Maintenance und Support. Wenn in Lizenzen Maintenance enthalten ist oder der Kunde Maintenance zusätzlich zum ggf. mitgelieferten Gewährleistungs-Support erwirbt, sind auf dem Bestellformular für jedes CA-Software-Programm der erworbene Maintenance-Typ sowie die Dauer dieser Maintenance (die „Maintenance-Laufzeit“) und die anfallenden Gebühren angegeben. CA liefert den Umfang an Support, der unter <http://www.support.ca.com> für jede dieser Kategorien ausführlich in der spezifischen Maintenance-Programmdokumentation dargestellt ist. Der ggf. zur Verfügung gestellte Gewährleistungs-Support und dessen Laufzeit werden im unten stehenden Abschnitt 7 beschrieben. Alle zusätzlichen oder anderen Bedingungen für den Gewährleistungs-Support werden in der SPD für jedes CA-Software-Programm dargelegt. Soweit Gewährleistungs-Support durch CA zur Verfügung gestellt wird, ist er in der Lizenzgebühr für CA-Software enthalten und wird daher nicht separat auf dem Bestellformular als Maintenance ausgewiesen.

6. Dokumentation. In dieser Vereinbarung bedeutet „Dokumentation“ (a) in Bezug auf CA-Software: nur Standardspezifikationen, Benutzerdokumentation sowie technische Handbücher und Anleitungen, welche mit der CA-Software zur Verfügung gestellt werden (welche ganz oder teilweise nur in Englisch verfügbar sein können), und (b) in Bezug auf Maintenance und Gewährleistungs-Support: CA's externe Richtlinien hinsichtlich des Umfangs und der Beschaffenheit der Maintenance und des Gewährleistungs-Supports, die für Lizenznehmer verfügbar sind. Diese findet der Kunde unter <http://www.support.ca.com>. Es ist dem Kunden gestattet, ausschließlich zu internen Geschäftszwecken eine angemessene Anzahl an Kopien der Dokumentation zu erstellen und diese intern zu verteilen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CA Änderungen an der Dokumentation vorzunehmen. Alle Kopien der Dokumentation oder von Teilen davon, die der Kunde anfertigt, müssen die in den kopierten Materialien enthaltenen Urheberrechtshinweise und alle anderen Zuordnungshinweise enthalten. Derartige Dokumentation wird als vertraulich und Eigentum von CA angesehen.

7. Gewährleistung.

a. CA erklärt:

- i. dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an der CA-Software einzuräumen und
- ii. dass die jeweils aktuelle, allgemein verfügbare Version einer CA-Software frei von Sachmängeln ist.

b. Im Falle der Verletzung Rechte Dritter findet Abschnitt 10 Anwendung.

c. Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der in den Abschnitten 7.a.i. und 7.a.ii. genannten Gewährleistungen besteht die Verpflichtung von CA und der Anspruch des Kunden darin, dass CA nach ihrer Wahl entweder (i) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (ii) die mangelhafte CA-Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.

d. Für den Fall, dass der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden kann oder die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde berechtigt:

(i) falls es sich um eine befristete Lizenz handelt, eine angemessene Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren zu verlangen und/oder die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(ii) falls es sich um eine unbefristete Lizenz handelt, nach seiner Wahl (1) die Wandlung der Vereinbarung zu verlangen oder eine Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren und (2) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Abschnitts 8 (Haftungsbeschränkung).

e. Im Falle einer unbefristeten Lizenz verjähren die hierin vorgesehenen Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr nach Lieferung der CA-Software.

f. Die vorstehende Gewährleistung gilt nur, sofern (i) der betreffende Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde sämtliche freigegebenen Updates, Patches und Fixes, die ihm von CA zur Verfügung gestellt wurden, installiert und eingesetzt hat, (iii) die Nutzung der CA-Software durch den Kunden gemäß den Spezifikationen und Richtlinien von CA und der Dokumentation erfolgt oder der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückzuführen ist und (iv) der Mangel nicht ganz oder teilweise durch ein oder mehrere nicht von CA bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurde.

g. Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardwareprodukte und Software von Dritten zu Gewährleistungs- oder Geschäftsbedingungen des Herstellers oder Lizenzgebers dieser Hardwareprodukte oder Software zur Verfügung gestellt werden können. Wo zutreffend, wird CA diese Geschäfts- oder Gewährleistungsbedingungen in die begleitende Dokumentation der maßgeblichen Software oder anderer zu liefernder Ergebnisse aufnehmen.

h. Soweit nicht ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet, gibt CA keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantien bezüglich der lizenzierten Programme ab.

CA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHREISTUNG, HAFTUNG ODER GARANTIE DAFÜR, DASS ALLE MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER DASS DIE CA-SOFTWARE FEHLERFREI UND UNUNTERBROCHEN LÄUFT. SOWEIT VORSTEHEND IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN NICHT ANDERS VEREINBART, ÜBERNIMMT CA KEINE WEITEREN BESCHAFFENHEITZUSAGEN ODER GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT. DIES GILT INSBESONDERE, D. H. OHNE DASS ES SICH NACHFOLGEND UM EINE ABSCHLIEßENDE AUFLISTUNG HANDELT, FÜR BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN DRITTER, STILLSCHWEIGENDE BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, GEEIGNETHEIT ODER AUSREICHENDE QUALITÄT; ODER BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIEN IN BEZUG AUF EINE BESTIMMTE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT. ZUDEM ÜBERNIMMT CA HIERIN KEINE GEWÄHREISTUNG FÜR VON CA GELIEFERTER HARD- ODER SOFTWARE DRITTER.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

a. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.

b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn-Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

c. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit der in der Vereinbarung eingeräumten Lizenz typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts 8.b. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für das schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software zu zahlenden Gebühren oder – falls solche Gebühren nicht festgelegt sind – die Summe aller vom Kunden nach dem jeweiligen Bestellformular gezahlten Beträge nicht überschreiten.

d. Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korrumpierung von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.

e. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse fair und angemessen sind.

9. Kündigung

a. **Kündigung durch den Kunden.** Der Kunde kann diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn CA eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung mit Ausnahme ihrer Verpflichtungen in den Abschnitten „Gewährleistung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit des Kunden durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird.

b. **Kündigung seitens CA.** Abgesehen von der in den Abschnitten „Gewährleistung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ beschriebenen Beendigung kann CA diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Verletzung seiner Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit von CA durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird. Besteht für eine derartige Verletzung keine angemessene Möglichkeit zur Wiedergutmachung, ist CA berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen. Als wesentliche Verletzung wird insbesondere eine Verletzung angesehen, welche die geistigen Eigentumsrechte von CA oder ihren Lizenzgebern nachteilig und erheblich beeinflusst, welche die Nichtbezahlung von fälligen und zahlbaren Gebühren oder die Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen betrifft. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung verletzt, besitzt CA das Recht, eigene Leistungen unter dieser Vereinbarung zurückzuhalten.

c. **Wirksamkeit der Kündigung.** Eine gemäß dieser Vereinbarung erfolgte Kündigung entbindet keine der Parteien von Verpflichtungen, die zum Datum der Kündigung bereits entstanden oder einem Zeitraum vor einer solchen Kündigung zuzuschreiben sind. Außerdem hindert die Kündigung keine der Parteien daran, Rechte oder Ansprüche zu verfolgen, die diese von Gesetzes wegen in Bezug auf eine Verletzung dieser Vereinbarung besitzt. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch eine Partei für eine bestimmte CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistung oder alle derartigen Produkte und Dienstleistungen gilt Folgendes: (i) Alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung fälligen oder fällig werdenden Beträge sind unmittelbar fällig und zahlbar (dies abzüglich anteiliger Erstattungen gemäß dem Abschnitt „Gewährleistung“ oder „Verletzung Rechte Dritter“ auf die der Kunde Anspruch haben könnte), (ii) alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung gewährten befristeten Lizenzen werden mit sofortiger Wirkung entzogen und (iii) der Kunde ist nicht mehr zum Erhalt der zutreffenden Maintenance unter dieser Vereinbarung berechtigt. Desweiteren werden, wenn CA die Vereinbarung aufgrund der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von CA oder ihren Lizenzgebern, der Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen unter diesem Vertrag oder der nicht erfolgten Zahlung der Lizenzgebühren für die zutreffende Lizenz kündigt, alle zutreffenden unbefristeten Lizenzen, die unter dieser Vereinbarung gewährt wurden, ebenfalls mit sofortiger Wirkung entzogen. Unmittelbar nach der Beendigung, gleich aus welchem Grund, muss der Kunde CA schriftlich bestätigen, dass alle Kopien und Teilkopien der zutreffenden vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Informationen von CA, die sich in seinem Besitz befanden, und alle CA-Software, für welche die Lizenzräumung entzogen wurde, von allen Computern und Speichergeräten gelöscht wurden (einschließlich aller Sicherungs- oder Archivierungskopien), an CA zurückgegeben oder zerstört wurden und nicht mehr von ihm, seinen Konzerngesellschaften oder anderen Parteien, denen er Zugang zu derartigen Informationen gewährt hat, genutzt werden.

d. **Kündigung oder Ablauf der Maintenance.** Wenn der Kunde eine Lizenz für die Nutzung der CA-Software und separat das Recht zum Erhalt von Maintenance hat und der Kunde diese Maintenance entweder kündigt oder versäumt zu erneuern, kann der Kunde die CA-Software für die Dauer der Laufzeit der Lizenz weiterhin verwenden. Der Kunde ist dann jedoch nicht mehr zum Erhalt von Maintenance für die CA-Software berechtigt und besitzt auch keinen Anspruch auf die Erstattung von Lizenz- oder Maintenance-Gebühren. Solange diese Vereinbarung gültig bleibt, kann der Kunde nachträglich die Maintenance für diese CA-Software wiederaufleben lassen, indem der Kunde für jedes Jahr, für das keine Maintenance-Gebühr bezahlt wurde, eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig Prozent (150 %) der jeweils geltenden Maintenance-

Gebühr zahlt, sodass die CA-Software mit den Problemlösungen, Patches und Updates aktualisiert werden kann, die zwischenzeitlich erfolgt sind, als der Kunde keine Maintenance bezogen hat. Voraussetzung ist, dass CA die fragliche Maintenance noch allgemein verfügbar macht.

- 10. Verletzung Rechte Dritter.** Wenn ein Dritter geltend macht, dass CA-Software oder CA-Dienstleistungen, allein und nicht in Kombination mit anderen Programmen oder anderer Ausrüstung, die in den USA registrierten Patent- oder Urheberrechte dieser Partei oder ähnliche Gesetze in einer Gerichtsbarkeit verletzt, in der der Kunde zur Nutzung der CA-Software oder CA-Dienstleistungen autorisiert ist, verteidigt CA den Kunden auf ihre Kosten gegen eine derartige Forderung und kommt für alle Kosten, Schäden und Anwaltskosten auf, die ein zuständiges Gericht letztlich zuerkennt oder in einem durch CA genehmigten Vergleich enthalten sind. Dies setzt voraus, dass der Kunde CA umgehend schriftlich über die Forderung in Kenntnis setzt, CA die Kontrolle über die Verteidigung und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen gewährt, auf angemessene Weise bei der Vorbereitung einer solchen Verteidigung und solcher Verhandlungen mit CA zusammenarbeitet und zu dem Zeitpunkt, an dem die Forderung angemeldet wurde, ein aktiver Maintenance-Abonnent war. Wenn eine solche Forderung erhoben wird oder es wahrscheinlich erscheint, dass sie erfolgen werden wird, kann CA Maßnahmen ergreifen, die es dem Kunden ermöglichen, die CA-Software weiterhin zu nutzen, sie modifizieren, so dass sie keine Rechte verletzt, oder sie durch CA-Software mit mindestens gleichwertigen Funktionen ersetzen, die keine Rechte verletzt. Wenn CA entscheidet, dass keine dieser Alternativen vernünftigerweise realisierbar ist, kann CA die Lizenz zur Nutzung der CA-Software kündigen, und der Kunde ist verpflichtet, die CA-Software auf schriftliche Anforderung an CA zurückzugeben. CA wird dann anteilig die Gebühren zurückerstatten, die der Kunde für die CA-Software bereits bezahlt hat. Die anteilige Erstattung berechnet sich nach der restlichen Laufzeit vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung von CA über die Rechtsverletzung Dritter oder wenn die CA-Software unbefristet lizenziert war, wird eine Zeitraum von drei Jahren für den Einsatz der Lizenz benutzt. Dies stellt die einzige und ausschließliche Verpflichtung von CA gegenüber dem Kunden dar und ist der alleinige Anspruch des Kunden hinsichtlich von Forderungen aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte. CA übernimmt keine Haftung gemäß diesem Abschnitt, wenn (1) die Behauptung einer Verletzung aus der unbefugten Modifikation der CA-Software entsteht oder mit einer solchen in Verbindung steht, (2) die CA-Software nicht gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung oder in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird, (3) CA bekannt gegeben hat, dass es derartige CA-Software nicht mehr unterstützt, (4) die angebliche Verletzung durch die Nutzung eines von CA herausgegebenen Updates oder Patches hätte verhindert werden können oder (5) die angebliche Verletzung aus der Nutzung der CA-Software mit einem nicht von CA zur Verfügung gestellten Drittanbieterprodukt resultiert.
- 11. Eigentumsrecht und geschützte Informationen.** Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software, der Dienstleistungen und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software, Dienstleistungen und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA, Inc. und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet ist; der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; dies schließt auch eine Anweisung oder Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Kunden ein, denen der Zugriff auf derartige Informationen gestattet ist.
- 12. Vertraulichkeit.** Als „vertrauliche Informationen“ werden alle Informationen bezeichnet, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder von einer vernünftigen Person aufgrund der entsprechenden Umstände (einschließlich der Informationsquelle) und den Praktiken der Industrie als vertraulich angesehen werden würden. Zu vertraulichen Information von CA zählen zum Beispiel insbesondere CA-Software, Dokumentation, technische Daten und Informationen, Methodologien und zugehörige Dokumente, Schulungsmaterialien, Produktpläne und Roadmaps, Marktstrategien, Geschäftsmodelle, Preisangaben und Mitarbeiterdaten. Der Kunde und CA verpflichten sich dazu, (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im selben Maße vertraulich zu halten, wie die empfangende Partei ihre eigenen geschützten Informationen ähnlicher Art und von ähnlichem Wert vertraulich hält, (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei, außer auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung erlaubten Weisen oder auf andere Weise mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei, Dritten gegenüber nicht offenzulegen, ausgenommen hiervon sind autorisierte Mitarbeiter der empfangenden Partei, die diese Informationen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benötigen, und (c) derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zu den durch diese Vereinbarung erlaubten Zwecken zu verwenden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen gilt Folgendes: (a) Jede Partei darf den Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern der empfangenden Partei den Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zu dem Zweck, solchen Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern die Beratung der empfangenden Partei zu ermöglichen, zur Verfügung stellen oder erlauben und (b) CA darf seinen Auftragnehmern, Resellern und Distributoren, die derartige vertrauliche Informationen benötigen, um CA bei den

durch diese Vereinbarung für CA vorgesehenen oder von CA geforderten Aktivitäten zu unterstützen, den Zugriff auf Ihre vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen oder erlauben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass in allen derartigen Fällen die dritte Partei, der vertrauliche Informationen offengelegt werden, Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs in Bezug auf derartige vertrauliche Informationen untersteht, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt 12 dargelegten Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs entsprechen.

Die in diesem Abschnitt 12 dargelegten Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (a) von der offenlegenden Partei öffentlich offengelegt werden, bevor oder nachdem sie der empfangenden Partei bekannt werden, (b) der empfangenden Partei vor deren Erhalt von der offenlegenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestand, (c) der empfangenden Partei nachträglich von einer dritten Partei offengelegt werden, die sich im rechtmäßigen Besitz der Informationen befindet und für die keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, (d) durch einen Dritten veröffentlicht wurden oder auf anderem Wege ohne Verschulden der empfangenden Partei oder Vertragsverletzung an die Öffentlichkeit gelangt sind oder (e) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder erworben wurden. Darüber hinaus besitzt die empfangende Partei das Recht, alle unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn nach Ansicht des Rechtsbeistands der empfangenden Partei eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einem Gerichtsbeschluss Folge zu leisten oder ein geltendes Gesetz oder eine geltende Vorschrift einzuhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, sofern möglich, die empfangende Partei die offenlegende Partei früh genug vor einer solchen Offenlegung von dieser in Kenntnis setzt, so dass der offenlegenden Partei ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Für vertrauliche Informationen betreffend CA-Software und geistige Eigentumsrechte von CA gelten die o.a. Verpflichtungen für einen unbestimmten Zeitraum. Für alle anderen vertraulichen Informationen bestehen die o.a. Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ursprünglichen Offenlegung.

13. Allgemeines.

- a. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung haben keine Auswirkung auf gesetzliche Verbraucherrechte, die nicht vertraglich aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfen.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang gültig.
- c. Der Kunde erkennt an, dass CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.
- d. Der Kunde gestattet CA und ihren Tochtergesellschaften, seine Kontaktdaten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen überall dort zu speichern und zu verwenden, an denen sie geschäftlich tätig sind. Diese Informationen werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet. Sie können den Konzerngesellschaften von CA sowie Auftragnehmern, Geschäftspartnern und Bevollmächtigten von CA und ihren Konzerngesellschaften zur Nutzung im Rahmen ihrer gesamten Geschäftsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden; dies schließt die Kommunikation mit dem Kunden mit ein (beispielsweise für die Auftragsabwicklung, Werbung und Marktforschung). Der Kunde sichert zu, dass (i) er ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, CA persönliche Daten zur Verfügung zu stellen und er dies rechtmäßig in Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung tut, (ii) CA und alle Gesellschaften innerhalb der CA-Unternehmensgruppe (von denen jede eine „CA-Gesellschaft“ darstellt) oder ihre Subunternehmer derartige Daten verarbeiten können und (iii) CA derartige Daten allen CA-Gesellschaften und ihren Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und zur Vermarktung anderer CA-Produkte oder -Dienstleistungen an den Kunden offenlegen und derartige Daten in andere Länder als das Ursprungsland übertragen darf. CA, Inc. ist Safe Harbour zertifiziert und die CA-Gesellschaften haben sich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze verpflichtet.
- e. Weder der Kunde noch CA werden wegen eines Grundes, der bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt, im Rahmen dieser Vereinbarung gerichtliche Schritte einleiten, es sei denn, das lokale Recht sieht ein solches Recht vor, das vertraglich weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden kann.
- f. Jede der Parteien wird in dem Maße von der Ausführung ihrer in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen (abgesehen von den Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung) entbunden, wie sie daran durch Verzögerungen gehindert wird, die durch höhere Gewalt, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Unwetter oder andere Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerunruhen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Streiks, Aussperrungen, Gerichtsbeschlüsse, Internet- oder Kommunikationsprobleme, Stromausfälle oder unbefugten Zugriff bzw. Diebstahl verursacht werden.
- g. Die CA-Software wird entweder FOB shipping point oder auf elektronischem Wege geliefert. Im Falle des elektronischen Versands wird kein bewegliches Vermögen geliefert. Ein solcher elektronischer Versand führt möglicherweise nicht automatisch zu einer Befreiung von anwendbaren Umsatz- oder Gebrauchssteuern.

- h.** Dritte erhalten durch diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Klageansprüche. CA übernimmt keine Verantwortung für Ansprüche Dritter, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, es sei denn, dies wird in den Abschnitten „Haftungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ gestattet.
- i.** Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen der Dokumente, die diese Vereinbarung umfassen, werden entsprechend der folgenden Prioritätsreihenfolge gelöst, vom Dokument mit der höchsten Priorität bis zum Dokument mit der niedrigsten Priorität: (1) das Bestellformular; (2) die SPD für die jeweilige CA-Software oder Maintenance (welche die CA Support Richtlinien und Bedingungen beinhaltet); (3) das MA; dann (4) die Dokumentation für die jeweilige CA-Software.
- j.** Ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln stimmen sowohl der Kunde als auch CA der Anwendung der Gesetze zu, die an dem Ort gelten, an dem die CA-Gesellschaft, die diese Vereinbarung mit dem Kunden eingeht, ihren eingetragenen Firmensitz hat. Vorsorglich wird angemerkt, dass, wenn der Kunde dieses MA in den USA eingeht, die Gesetze von New York gelten. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für diese Vereinbarung keine Gültigkeit.
- k.** Die Vereinbarung und die hierin referenzierten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Kunden hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes dar und löst alle anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Zusicherungen und weiteren Abmachungen hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Parteien vollständig ab. Änderungen bzw. Modifizierungen dieser Vereinbarung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in schriftlicher Form vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Falls ein Auftragsformular verwendet wird, besitzen ggf. darauf angegebene Bestimmungen keine Gültigkeit.
- l.** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann die Vereinbarung abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.
- m.** Der Kunde wird CA sowohl die Informationen als auch den Zugang zu seinen Einrichtungen und den Einrichtungen seiner Konzerngesellschaften sowie seine Aufzeichnungen zur Verfügung stellen beziehungsweise gestatten, die von CA vernünftigerweise angefordert werden können, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Das Recht auf eine derartige Untersuchung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Die Beschränkung in Abschnitt 13e gilt nicht für diesen Abschnitt 13m.